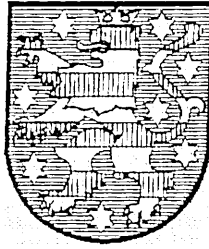


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN

Ko. P. W. M.
29.1.2010



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstr. 8a, 69120 Heidelberg

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Gülsdorff als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 14. Januar 2010 für Recht erkannt:

- I. Unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 08.09.2009 wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bezüglich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der am [] in Syrien geborene Kläger, alles nach seinen Angaben, ist syrischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Wiederum nach seinen eigenen Angaben reiste er am 02.07.2005 illegal über den Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 01.08.2005 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Antrags hat er anlässlich seiner persönlichen Anhörung am 02.08.2005 im Wesentlichen angegeben, dass er mit anderen Personen zusammen im März [] gegründet habe. Diese Partei setze sich für die Interessen und Anliegen der Kurden in Syrien ein. Sie sei dabei aber nicht nur auf Syrien beschränkt, sondern auch auf andere Länder und Regionen, in denen Kurden lebten. Aufgrund der Ereignisse des Fußballspiels in Kamischli am 12.03.2004 sei er inhaftiert worden. Man habe ihm auferlegt, sich nicht weiter politisch zu betätigen. Als politisch aktiver Mensch sei dies für ihn aber nicht möglich gewesen. Er habe sich weiter politisch betätigt. Die Zentrale seiner Partei sei in [] gewesen. Der dortige Organisator sei ermordet worden. Schuld hieran sei die [] gewesen. Er habe sich deshalb auch entschlossen Syrien zu verlassen, weil er mit Übergriffen durch [] habe rechnen müssen. Bezüglich der Vorgänge im Jahre 2004 hat der Kläger ausgeführt, dass er am 25.03.2004 an einem Trauerzug teilgenommen habe. Dies sei ihm vorgeworfen worden. Er habe aber erklären können, dass dies ein Trauerzug der Familie gewesen sei. Es hätten auch keine Beweise dafür vorgelegen, dass er sich besonders exponiert in Kamischli oder bei Demonstrationen verhalten habe. Aus der Haft sei er am [] entlassen worden. Im Juni 2005 habe er Syrien dann über die syrisch-türkische Grenze verlassen. Von Istanbul aus sei er dann nach Frankfurt am Main geflogen. Im Juni 2005 habe er dann Syrien verlassen müssen, weil er angesichts seiner politischen Überzeugung mit weiteren

Verhaftungen habe rechnen müssen. Die Ausreise, d. h. für die Bezahlung eines Schleppers, habe er 5.000 Euro zahlen müssen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 11.01.2006 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 noch des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung ist ausgeführt, dass eine Anerkennung als Asylberechtigter schon daran scheitere, dass der Kläger seinen Reiseweg bis in die Bundesrepublik Deutschland nicht habe dokumentieren können. Da mit der obergerichtlichen Rechtsprechung - dem Sinn und Zweck der Drittstaatenregelung entsprechend - der Asylbewerber die materielle Beweislast seiner Behauptung habe, er sei auf dem Luftweg unmittelbar in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, könne er sich nicht auf Art. 16 a GG berufen.

Darüber hinaus hat das Bundesamt nach Schilderung der allgemeinen politischen Lage in Syrien ausgeführt, dass das Vorbringen des Klägers bezüglich seiner politischen Tätigkeiten und insbesondere bezüglich seines Eintretens für die Partei angesichts der bestehenden Erkenntnislage kaum nachvollziehbar sei. Beim Kläger sei auch nicht klar geworden, ob er sich der Verfolgung des syrischen Staats ausgesetzt sehe oder vielmehr der Verfolgung durch Angehörige der Es sei auch nicht schlüssig, dass der Kläger nach seiner Verhaftung und Entlassung im August 2004 erst im Juni 2005 Syrien verlassen habe.

Mit Schreiben vom 19.03.2007 ließ der Kläger einen Auszug aus dem Melderegister einer Familie, hier Familie als Original eines Zustellungsnachweises des Amtsgerichtes und eines Zustellungsnachweises vom jeweils mit deutscher Übersetzung vorlegen. Hieraus ergebe sich, dass der Kläger politisch verfolgt werde.

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat diese Klage mit Urteil vom 08.05.2008, Az. 8 K 20035/06 Me abgewiesen. Der hiergegen erhobene Antrag auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg (Beschluss des Thüringer OVG, 3 ZKO 444/08 vom 20.05.2009).

Der Kläger hat am 06.07.2009, sieben Tage nach eingetretener Rechtskraft einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gestellt. Der Bevollmächtigte des Klägers hat hierzu vorgetragen, dass der Kläger nunmehr widerlegen könne, dass er sich nach seiner Freilassung aus der syrischen Haft noch mehr als ein Jahr in Syrien unbehelligt aufgehalten habe. Dieser Zeitraum betrage nur wenige Wochen. Auch könnten keine Zweifel mehr an der Iden-

tität des Klägers bestehen. Zum einen könne durch Vorlage eines aus dem Internet entnommenen Lichtbildes nachgewiesen werden, dass er mit hochrangigen politischen Persönlichkeiten der Kurden zusammengearbeitet habe. Dies zum Beispiel als Dolmetscher mit

Der Kläger sei zunächst Mitglied der gewesen. Infolge parteilicher Diskussionen habe sich das ergeben. Hieran sei der Kläger besonders beteiligt gewesen. Im März 2004 sei er verhaftet worden. Es sei aber noch klar gewesen, dass eine unabhängige Partei entstehen sollte. Diese sei in der Folgezeit gegründet worden. Der Kläger stelle insoweit eine wichtige Informationsquelle dar. Zwischenzeitlich müsse auch berücksichtigt werden, dass solche Personen, die sich nach ihrer Ausreise politisch betätigt hätten, mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen müssten (vgl. Schreiben des Bundesministeriums des Innern an die Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder vom 16.12.2009).

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 08.09.2009 den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Zur Begründung ist ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht gegeben seien. Der Kläger beziehe sich auf Gründe, die schon im vorhergehenden Asylverfahren Gegenstand einer gerichtlichen Würdigung gewesen seien. Gründe für die Feststellung, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen seien nicht ersichtlich.

Der Kläger hat am 12.09.2009 beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.09.2009 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorlägen bzw.

hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegt.

Zur Begründung ist auf den bisherigen Vortrag Bezug genommen worden, welcher weiterhin mit Schriftsatz vom 06.01.2010 vertieft wurde. Auf dieses Schreiben wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt unter Hinweis auf den angefochtenen Bescheid

Klageabweisung.

Ferner hat die Beklagte das Ergebnis der physikalisch-technischen Urkundenuntersuchung vorgelegt, aus der sich ergibt, dass eine vom Kläger vorgelegte ID-Karte ver-

fälscht worden sei. Das gleiche Ergebnis ergibt sich bezüglich eines Reisepasses (vgl. Seite 38 und 39 der Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten und des weiteren Vorbringens wird auf die Gerichts- und Behördenakten, hierbei insbesondere auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 14.01.2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat mit dem Hilfsantrag Erfolg. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebeverbotes im Sinne von § 60 Abs. 2 AufenthG.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages hinsichtlich eines erneuten Antrages (Folgeantrag) ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Insbesondere muss einer der Wiederaufgreifensgründe des § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Insbesondere muss einer der Wiederaufgreifensgründe des § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG gegeben sein. Danach ist ein Wiederaufgreifen möglich, wenn sich die bei der ersten Asylablehnung zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Klägers geändert hat, wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO ersichtlich sind. Das Verwaltungsgericht kann aber nur die vom Kläger selbst gemachten Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens der Prüfung des Folgeantrages zugrunde legen. Denn das Erfordernis der Antragstellung und deren Fristgebundenheit hat nach § 51 Abs. 3 VwVfG zur Folge, dass ein Antragsteller die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss (BVerwG, U. v. 30.08.1988 - 9 C 740.87; NVwZ 1989, 161, 162).

Der Kläger hat Umstände vorgetragen und mit Dokumenten unterlegt, die er bislang nicht geltend gemacht hat. So hat er nunmehr eine eidesstattliche Erklärung seines Onkels

vorgelegt, aus der sich ergibt, dass er Brüder mit den

hat. Ferner hat er eine Bestätigung vom 28.09.2008 vorgelegt, in der bestätigt wird, dass er im Irak als Journalist tätig gewesen ist und aus der sich auch ergibt, dass diese Bekannt-

schaft "in der Partei entstanden ist. Weiterhin ist ein Lichtbild vorgelegt, das den Kläger unter anderem mit zeigt, weiterhin ein verfälschter Personalausweis sowie ein verfälschter Nationalpass auf den Namen mit einem Flugticket nach Frankfurt/Main vom sowie eine Bordkarte für diesen Flug. Letztendlich hat der Kläger auch auf das bekannte Schreiben des Bundesministeriums des Innern an die Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder vom 16.12.2009 (vgl. auch Ergänzungsbericht des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2009 zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Arabischen Republik Syrien) hingewiesen.

Bezüglich der Dokumente, der Bestätigung von 28.09.2008 und des vorgelegten Lichtbildes ist allerdings festzustellen, dass der Kläger diese Beweismittel bereits im ersten Asylverfahren hätte vorlegen können. Dass er hierzu auch in der Lage gewesen wäre, ergibt sich daraus, dass er nunmehr eingeräumt hat, im ersten Verfahren bezüglich der näheren Umstände seiner Flucht und des Reiseweges die Unwahrheit gesagt zu haben. Soweit er sich jetzt noch darauf eingelassen hat, dass dies unter dem unmittelbaren Eindruck einer in Syrien erfolgten Inhaftierung erfolgt sei, ist dies wiederum nicht belastbar, da er nach seinen eigenen Angaben sich etwa ein halbes Jahr in aufgehalten und dort gearbeitet habe. Aus sei er nur deswegen wiederum ausgereist, weil der Staat mit dem syrischen Staat eine Abschiebungsvereinbarung getroffen habe und das weitere Leben in nicht mehr sicher sei. Diese Ausführungen unterlegen allerdings das neue Vorbringen. Die Nachweise bezüglich seiner Identität sind keine Tatsachen, die ein subjektives Verfolgungsschicksal begründen könnten.

Auch die weitere Bestätigungen, dass der Kläger im Irak für eine kurdische Zeitung gearbeitet habe, führen im Ergebnis nicht zwingend weiter, denn in den in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Beispielsheften ist der Name des Klägers nicht vermerkt. Damit ist ein zwingender Anspruch aus § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht gegeben. Hingegen muss aber berücksichtigt werden, dass der Vortrag des Klägers bezüglich seiner Tätigkeit als Journalist unter Beachtung der vorgelegten Dokumente sich nunmehr als durchaus glaubhaft darstellt. Gleichmaßen ist auch glaubhaft, dass er ausweislich des vorgelegten Lichtbilds mit und anderen Personen als Dolmetscher aufgetreten ist. Das Gericht hat bereits im Verfahren 8 K 20035/06 Me vom 08.05.2008 ausgeführt, dass es durchaus nachvollziehbar sei, dass sich der Kläger bis zum Jahre 2003 in verschiedenen arabischen Ländern aufgehalten hat. Im Hinblick auf diese politische Tätigkeit ist es weiterhin auch sehr gut denkbar, dass der Kläger in die politischen Aktivitäten der involviert war

und Mitbegründer oder doch zumindest jemand war, der der Gründung der Partei

). Insoweit sind die im angefochtenen Bescheid enthaltenen Ausführungen zur Ausübung des Ermessens im Rahmen einer Entscheidung nach § 48, § 49 VwVfG zu kurz gegriffen.

Aus alledem schließt das Gericht, dass der Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise nicht aktuell von Verfolgung bedroht war und insbesondere anlässlich seines Erstverfahrens, und dies insbesondere zu seinem Reiseweg, eine Vielzahl von unwahren Angaben gemacht hat, andererseits engagiert in die Arbeit zugunsten der kurdischen Bewegung eingebunden war. Im Hinblick auf die neuerlichen Erkenntnisse, die sich aus dem Schreiben des Bundesministerium des Innern an die Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder vom 16.12.2009 und dem Ergänzungsbericht des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2009 einschließlich der hierzu gewonnenen Erkenntnisse in weiteren Informationsquellen, kann es zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger wegen seiner politischen Vergangenheit von den syrischen Einwanderungsbehörden in Gewahrsam genommen wird und für eine längere Zeit in Haft festgehalten wird, wobei sich die Haftbedingungen und Befragungen durchaus als menschenrechtswidrig darstellen können. Insoweit ist dem Kläger Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder